

Gemeinde Aichhalden

Landkreis Rottweil

Satzung zur Änderung

der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Aichhalden vom 30.11.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 30.11.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

§ 42 wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei der zentralen Abwasserbeseitigung je m³ Abwasser 4,30 € und bei geschlossenen Gruben 4,66 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,20 €/Jahr.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 4,30 €.
- (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 4) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 59,60 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aichhalden, den 29.11.2017

gez.
Lehrer
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die vorstehende Satzung wurde in den Aichhalder Nachrichten vom 01.12.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Aichhalden, den 01.12.2017

gez.
Lehrer
Bürgermeister